

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 15. Januar 2024 – Aktenzeichen G40/2021/394 – 396

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Alt Bennebek

Die Firma Alt Bennebek Repowering Nr. 1 GmbH & Co. KG in Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E-138 EP3 E2, mit einer Nabenhöhe von je 130,07 Metern, einem Rotor Durchmesser von je 138,25 Metern und einer Leistung von je 4,2 Megawatt (MW) in 24848 Alt Bennebek,

- WKA G40/2021/394: Gemarkung Alt Bennebek, Flur 4, Flurstück 9,
- WKA G40/2021/395: Gemarkung Alt Bennebek, Flur 1, Flurstück 34,
- WKA G40/2021/396: Gemarkung Alt Bennebek, Flur 4, Flurstück 20.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 5 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Durch das beantragte Vorhaben ist nicht mit erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen durch nächtlich reduzierte Betriebsweisen bei Antragstellung zu berücksichtigen hat. Wesentliche Beeinträchtigungen sind auch nicht auf FFH-Gebiete zu erwarten. Durch obligatorische artenschutzrechtliche Festsetzungen im Trägerverfahren nach § 4 BImSchG soll sichergestellt werden, dass sich die ökologische Funktion des nahegelegenen Vogelschutzgebiets gegenüber dem Zustand vor dem Eingriff nicht verschlechtert. Eine erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung wird durch die bereits vorhandene Vorbelastung nicht mehr zu erwarten sein.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.